



Hausordnung

für die Kreisverwaltung des Landkreises Rostock

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Beschäftigten, Besucher, Gäste und sonstige Nutzer in den Gebäuden der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock einschließlich den dazugehörigen Liegenschaften und Stellplätzen/Stellplatzanlagen.
- (2) Diese Hausordnung findet ebenfalls Anwendung auf Räumlichkeiten und Grundstücke, die der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock auf Zeit zur Nutzung überlassen wurden, sofern hierfür keine gesonderte Hausordnung gilt.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Landrat und die von ihm beauftragten Personen. Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im Rahmen der übertragenen Befugnisse aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, Platzverweise zu erteilen. Das Erteilen von Hausverboten bleibt ausdrücklich nur dem Landrat vorbehalten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte des Landrates sind folgende Personen:
 - a.) die Dezernenten,
 - b.) die Amtsleiter und die von ihnen Beauftragten,
 - c.) die Leiter von Sitzungen der Gremien sowie die Leiter von Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen, in denen von ihnen dafür genutzten Räumlichkeiten,
 - d.) die Hausmeister und das Wachpersonal in den Fällen nach § 6 Abs. 2,
 - e.) weitere, generell oder im Einzelfall vom Landrat beauftragte Personen.
- (3) Die vom Landrat oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der übrigen Hausrechtsbeauftragten vor.
- (4) Die Beauftragung nach Abs. 2b.) soll im Regelfall schriftlich erfolgen. Die Beauftragten sind dem Amt für Service und Gebäudemanagement durch die Amtsleiter mitzuteilen. Das jeweils aktuelle Verzeichnis ist der Hausordnung als Anlage 1 beizufügen.
- (5) Das Erteilen von Hausverboten ist auf dem Dienstweg über das Rechtsamt beim Landrat zu beantragen. Dazu ist der zum Hausverbot führende Sachverhalt konkret darzulegen. Es ist zu begründen, warum ein situativer Platzverweis nicht ausreichend gewesen ist. Der Antrag wird

nach Prüfung durch das Rechtsamt dem Landrat zur Entscheidung vorgelegt. Für die Antragstellung soll das Formblatt der Anlage 2 verwendet werden. Die Federführung zum Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes obliegt ebenso dem Rechtsamt.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Gebäude- und Grundstücksbenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen von Hausrechtsbeauftragten sind zu befolgen.
- (3) In allen Räumen des Landkreises Rostock besteht Rauchverbot.
- (4) Beim Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneefall sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. Sofern dies nicht erfolgt und dadurch Schäden, insbesondere Glasbruch und Wasserschäden verursacht werden, haftet der Verursacher nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und soweit möglich der elektrischen Geräte, das Verschließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Nutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter verantwortlich.
- (6) Alle Nutzer sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die Einrichtungen, Geräte und Anlagen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem Amt für Service und Gebäudemanagement, Sachgebiet Gebäudemanagement, zu melden. Die Brandschutzordnungen sind einzuhalten.
- (7) Persönliche Gegenstände sind selbst zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten. Der Landkreis Rostock übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Verlust.
- (8) Das Befahren der Liegenschaften und die Nutzung der kreiseigenen Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung.
- (9) Das Parken auf den Mitarbeiterparkplätzen ist der Allgemeinheit nur im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Service und Gebäudemanagement, z. B. für bestimmte Veranstaltungen gestattet. Das Parken ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.
- (10) Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist nicht gestattet. Sie sind außerhalb der Gebäude in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen. Unzulässig abgestellte Fahrräder können auf einen für Fahrräder vorgesehenen Standort auf dem Gelände der jeweiligen Liegenschaft durch das Amt für Service und Gebäudemanagement umgesetzt werden.
- (11) Hunde sind beim Durchqueren und Passieren der Außenflächen anzuleinen. Verunreinigungen durch die Hunde sind von den Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Folgende Betätigungen bedürfen der Genehmigung, so sie nicht solche des Landkreises Rostock sind:
 - a.) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - b.) das Auslegen von Flyern und Informationsbroschüren,
 - c.) das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
 - d.) das Veranstalten von Sammlungen und Umfragen,
 - e.) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
 - f.) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
 - g.) das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
 - h.) Live-Musik, Auftritte
- (2) Die Genehmigung ist bei der Büroleitung des Landrates zu beantragen.
- (3) Die Rechte der Gewerkschaften bleiben davon unberührt.

§ 5 Unzulässige Handlungen

Alle Handlungen, die geeignet sind die Sicherheit und Ordnung zu stören, sind unzulässig. Diese umfassen insbesondere:

- a.) das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten,
- b.) das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie brennbarer und explosiver Stoffe,
- c.) das Betteln und Hausieren,
- d.) die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards u.ä. in den Gebäuden,
- e.) das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
- f.) das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Gebäuden, davon ausgenommen sind Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde,
- g.) die Abfallbeseitigung außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Der Landrat und die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Platzverweise zu erteilen. Der Landrat kann darüber hinaus ein Hausverbot erteilen.

- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausmeister und das Wachpersonal das Recht, notwendige Anordnungen zu treffen, insbesondere auch Platzverweise auszusprechen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich dem Amt für Service und Gebäudemanagement zu melden.
- (3) Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den allgemeinen straf-, ordnungs- und zivilrechtlichen Regelungen. Gegen Beschäftigte des Landkreises Rostock können zudem arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

§ 7 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile oder Grundstücke ggfs. ergänzend getroffene Regelungen und Benutzungsordnungen sind zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall- und Brandschutzrechts wird hingewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Hausordnungen außer Kraft:

- Hausordnung für das Kreishaus und die Tiefgarage des Landkreises Rostock, am Hauptsitz in Güstrow, Am Wall 3-5 vom 09.05.2014
- Hausordnung für die Dienstgebäude der Außenstelle der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock in Bad Doberan, August-Bebel-Straße vom 09.05.2014
- Hausordnung für das Dienstgebäude der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rostock, am Hauptsitz in Güstrow, Parumer Weg 33 vom 09.05.2014

Güstrow, 05.04.2018



Sebastian Constien
Landrat